

Bericht:

Nach § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. In Fällen unerheblicher Bedeutung unter 20.000 Euro entscheidet hierüber der Bürgermeister. Der Rat ist hierüber zu unterrichten.

Die genehmigten Maßnahmen mit der entsprechenden Deckung sind in der anliegenden Tabelle dargestellt.